

Hamburg, den 24. Oktober 1945

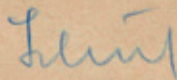
Tangstedter Landstrasse 227 - Tessmann

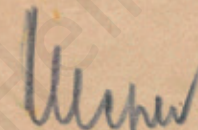
Beschwerde-Entscheidung


Die Beschwerde der Frau Lieselotte Tessmann wird mit der Massgabe zurückgewiesen, dass die lagermässige Unterbringung der Familie in Fortfall kommt.

Begründung

Der Ehemann Tessmann war Beamter der Gestapo und Leiter des politischen Gefängnisses in Fuhlsbüttel. Er hat sich als solcher übel aufgeführt, insbesondere auch politische Gefangene geschlagen. Seine Ausweisung auf Grund der Ziffern I/1 und 2 der Richtlinien D.V.4/45 ist daher durchaus gerechtfertigt. Diese Ausweisung erstreckt sich auch auf die Familie, da es der Zweck der mit den Richtlinien D.V.4/45 verfolgten Massnahmen ist, für die durch das Nazi-Regime um ihren Wohnraum gebrachten Personen anderweitige, und zwar möglichst geschlossene, Wohnungen zu beschaffen. Daran ändert auch nichts, dass es sich im vorliegenden Fall um eine grosse Familie handelt. Dagegen erschien es nicht notwendig, die Familie in einem Lager unterzubringen, so dass insoweit der Beschwerde stattzugeben war.


Schulz
Direktor


Dr. Schaper


Dr. Hohmann

Wohnungsamt

Mitteilung vorstehender Entscheidung

Frau Lieselotte Tessmann, Hamburg-La.2, Tangstedter-
landstrasse 227

zur Kenntnis.

24.10.45.